

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Waakirchen
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 28, Aufstellung für das Gebiet Photovoltaikpark Point
	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 22.09.2023 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§2 Abs 4 BauGB-Maßnahmen)
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Untere Immissionsschutzbehörde	
2.1	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange : Landratsamt Miesbach	
	Anschrift: Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach	
	Tel.:(08025) 704-3301	
2.1	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Bauleitplanung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen wird aus Sicht des technischen Umweltschutzes grundsätzlich begrüßt.

Bei Photovoltaikanlagen sind Blendwirkungen in der Nachbarschaft möglich, die dadurch entstehen, dass das Sonnenlicht morgens oder abends in flachem Winkel am Modul Richtung Westen bzw. Osten reflektiert wird. Daher sind mögliche relevante Immissionsorte vorwiegend Wohngebäude westlich oder östlich der Photovoltaikanlage. In diesem Fall ist als einziger Immissionsort das Gebäude Point 1 (das Gebäude des Antragstellers) potentiell von Blendwirkungen betroffen.

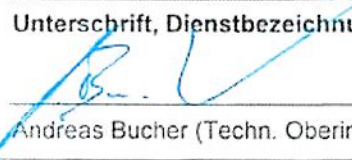
Darüber hinaus ist eine Festsetzung zur Vermeidung von Blendwirkung geplant. Auf ein Blendgutachten kann daher verzichtet werden.

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.

Ort, Datum:

Miesbach, 30.08.2023

Unterschrift, Dienstbezeichnung:

  
Andreas Bucher (Techn. Oberinspektor)